

Leitbild des Vereins

Der Cannabis Social Club Tübingen versteht sich als solidarische Vereinigung.

Wir verstehen uns als politisch links orientierte, antirassistische Organisation, die mit keiner Partei im speziellen verbunden ist. Wir wollen subkulturelle Identität weiterpflegen und vertreten ein Menschenbild, das Gleichwertigkeit von Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Aussehen, körperlichen Voraussetzungen, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Einkommen und Ausbildung beinhaltet – in der Tradition der Arbeiter*innenklasse, entgegen von bestehenden Machterhaltungsinteressen und der kapitalistischen Verwertungslogik, die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten verfestigen.

Wir stellen uns gegen rassistische und diskriminierende Haltungen. Wir thematisieren Konflikte dahingehend offen und verstehen uns als lernenden Verein, der sich an aktuellen Erkenntnissen zu diesen Themen orientiert und so versucht Schritt für Schritt barrierefrei für alle zu werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 06.05.2023 gegründete Verein führt folgenden Namen: Cannabis Social Club Tübingen.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Überlebensfähigkeit von Cannabispatient*innen und Konsument*innen, der Versorgung durch Selbst-Anbau im Fall einer tatsächlich stattfindenden Legalisierung; Aufklärung und Prävention; der Erwirkung eines effektiven Jugendschutzes, Förderung des Gemeinschaftslebens.
Der Verein möchte über die Ökologie und Ökonomie des Rohstoffes Hanf und über Cannabis als Medizin und Genussmittel aufklären, steht für eine akzeptierende, liberal regulierte Drogenpolitik und setzt sich für Drugchecking ein. Zudem sollen Vorurteile und Berührungängste abgebaut werden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - aktive Aufklärung und Präventionsarbeit
 - Betreuung und Begleitung von Patient*innen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Politische Arbeit
 - Informationsveranstaltungen
 - integrative Begegnungsstätte
 - Pflege einer subkulturellen Identität
 - Gemeinschaft, die sich am Gemeinwohl, nicht am Profit orientiert
 - Organisation als Anbaukollektiv als weiterer Vereinszweck nur für den Fall einer tatsächlich stattfindenden Legalisierung

§3 selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

§4 Mittelverwendung

1. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen, Auszahlungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§5 Verbot und Begünstigungen

1. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:

- natürliche, volljährige Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist
- Die Anzahl der Mitglieder ist auf maximal 500 Personen begrenzt

2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt 2 Monate.

3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt einen Monat. Eine Kündigung im laufenden Monat beendet die Mitgliedschaft zum Ende des Folgemonats.

4. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und verkündet.

2. Der Verein beachtet bei der Festlegung der Vereinsbeiträge und Abgabeprodukte die Mittel, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Personen, die wenig Einkommen haben sollen weniger Kosten tragen müssen als Personen, die mehr Einkommen haben.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verein es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich und in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

5. Versammlungsleiter*in ist eine Person aus dem Vorstand. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Der/die Schriftführer*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszweck bedarf eine 2/3 Mehrheit an abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

9. Anträge können gestellt werden:

- von jedem Mitglied
- vom Vorstand

10. Anträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit bejaht wird. Eine Antragstellung während einer Mitgliederversammlung wird nicht berücksichtigt.

10. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn über diesen Tagesordnungspunkt /Thema in der Einladung der MV hingewiesen wurde.

11. Die Mitgliedervollversammlung wählt die zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der KassenprüferInnen beträgt zwei Jahre.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Wählbar ist jedes Mitglied, welches die Volljährigkeit erreicht hat und sich selbst zur Wahl stellt.

2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Vorsitzenden. Mindestens die Hälfte des Vorstands soll mit Frauen* besetzt sein. Ein Mitglied des Vorstands trägt die Funktion des/r Schatzmeister*in.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der vorhergehende bestätigte Vorstand im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Beschlussvorschlag neu verfasst oder in die Mitgliederversammlung eingebracht.

4. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur natürliche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl ihre Mitgliedschaftsrechte uneingeschränkt ausüben können.

5. Der Vorstand ist der MV gegenüber verpflichtet und an die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung gebunden. Er muss der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit vorlegen.

6. Vorstandsmitglieder haben ein Vetorecht zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihr Veto kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen abgelehnt werden.

7. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

8. Der Vorstand vertritt die Geschäfte des Vereins im vereinsexternen und im vereinsinternen Bereich. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

9. Bei schwerwiegenden Konflikten zwischen einzelnen Personen innerhalb des Vereins schaltet sich der Vorstand ein.

10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern in Textform als Bald mitgeteilt werden

§12 Kassenprüfer*in

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer*in, welche/r nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der/die Kassenprüfer*in hat die Kasse beziehungsweise die Konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/die Kassenprüfer*in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

Zur Umsetzung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, eine Beitrags- oder andere Ordnungen geben. Die Mitgliedervollversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Für die Änderung von Ordnungen ist eine 2/3 Mehrheit der MV notwendig.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer MV aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, an eine mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Vereinigung. Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§16 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.05.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins Cannabis Social Club Tübingen beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den 06.05.2023
